

# **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse**

vom 01.09.2020

Aufgrund des § 41 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 LÖG NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Wesel verordnet:

## **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Wesel am 25.10.2020 und am 06.12.2020 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

## **§ 2**

- ( 1 ) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zulässigen Geschäftszeiten offenhält.
- ( 2 ) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.